



Verwaltungsgericht Köln

Beschluss

5 L 2348/20

Mandant hat Abschrift

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Anna Magdalena Busl, Hausdorffstraße 9, 53129 Bonn,
Gz.: 122/20-AB,

gegen

die Bundesstadt Bonn, vertreten durch den Oberbürgermeister, Ausländeramt,
Oxfordstraße 19, 53111 Bonn,
Gz.: 33-63/ERM,

Antragsgegnerin,

wegen Ausländer- und Auslieferungsrecht
hier: Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Freizüg/EU

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln
am 14.01.2021

durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht
als Einzelrichterin

Schuster

beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller eine Bescheinigung auszustellen, die ihm bescheinigt, dass er einen Anspruch auf eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU gestellt hat.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

2. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antrag des Antragstellers,

ihm eine Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 FreizügG/EU auszustellen,

ist zulässig und begründet.

Der Antrag ist zulässig, ihm fehlt insbesondere nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Der Antragsteller, ein Staatsangehöriger eines Drittstaates, kann zur Zeit weder seinen rechtmäßigen, akzessorischen Aufenthalt nach einem Unionsbürger mittels einer Aufenthaltskarte nachweisen noch kann er nachweisen, dass er sich in einem Verwaltungsverfahren zur Prüfung dieses unionsrechtlichen Aufenthaltsrecht befindet. Denn die Antragsgegnerin bestreitet dem Antragsteller das Recht einen solchen Nachweis, dass er sich in einem Antragsverfahren nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AufenthG befindet und damit sein Aufenthalt während der Dauer dieses Verfahrens geregelt ist, zu bescheinigen. Ein schützenswertes rechtliches Interesse an einer solchen Bescheinigung besteht, wie sich jedenfalls Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 Unionsbürgerrichtlinie RL/2004/38/EG vom 29. April 2004 in der konsolidierten Fassung mit den Änderungen durch Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 entnehmen lässt. Dieser lautet: Eine Bescheinigung über die Einreichung des Antrags auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte wird unverzüglich ausgestellt.

Der Antrag ist auch nicht deswegen unzulässig, weil schon jetzt sicher feststünde, dass der Familienangehörige, von dem der Antragsteller seine Freizügigkeitsberechtigung ableiten möchte, nicht oder nicht mehr freizügigkeitsberechtigt ist.

Der Antrag ist begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass der zugrunde liegende materielle Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) glaubhaft gemacht sind (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2, § 294 ZPO).

Diese Voraussetzungen liegen vor. Der Antragsteller hat sowohl einen Anordnungsgrund als auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung ergibt sich daraus, dass der Antragsteller zur Zeit seinen geregelten, also den Ausländerbehörden bekannten Aufenthalt nicht nachweisen kann.

Der Antragsteller hat aber auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Er hat einen jedenfalls aus dem Unionsrecht sich ergebenden Anspruch auf eine Bescheinigung darüber, dass er sich in einem Verwaltungsverfahren auf Prüfung einer Aufenthaltskarte befindet.

Die Antragsgegnerin verkennt, dass die Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU und die in § 5 Abs. 1 Satz 2 FreizügG/EU verschiedene Bescheinigungen regeln.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU wird freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind von Amts wegen innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie die erforderlichen Angaben gemacht haben, eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern ausgestellt, die fünf Jahre gültig sein soll.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 FreizügG/EU erhält der Familienangehörige unverzüglich eine Bescheinigung darüber, dass die erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

Es ist der Antragsgegnerin zuzugestehen, dass die Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 2 FreizügG/EU hinter dem Wortlaut und wohl auch dem Sinn des Art. 10 Abs. 1 Satz 2 Unionsbürgerrichtlinie zurückfällt, denn im Unterschied zu Art. 10 Abs. 1 Satz 2 Unionsbürgerrichtlinie enthält die deutsche Umsetzung der Richtlinie als weiteres Tatbestandsmerkmal die Bedingung „dass die erforderlichen Angaben gemacht worden sind“.

In Rechtsprechung und Literatur ist anerkannt, dass dem unionsfamilienangehörigen Drittstaatler bereits nach Antragstellung auf eine Aufenthaltskarte eine Bescheinigung zusteht.

Die nach Art. 40 Abs. 1 Unionsbürgerrichtlinie bis zum 30. April 2006 vorzunehmende Umsetzung der vorgenannten Vorgaben der Richtlinie durch den bundesdeutschen Gesetzgeber ist nach dem Wortlaut des einschlägigen § 5 Abs. 1 FreizügG/EU nicht vollständig erfolgt. Defizitär ist die Umsetzung insoweit, als § 5 Abs. 1 FreizügG/EU die in Art. 10 Abs. 1 Satz 2 Unionsbürgerrichtlinie geregelte Bescheinigung nicht übernommen hat. Insoweit kann, weil nicht entscheidungserheblich, offenbleiben, ob § 5 Abs. 1 Satz 2 FreizügG/EU im Wege einer richtlinienkonformen Auslegung der nationalen Regelung erweiternd dahin ausgelegt werden kann, dass er auch die unionsrechtlich erforderliche Bescheinigung umfasst oder ob sich der Anspruch auf Ausstellung dieser Bescheinigung aus einer unmittelbaren Geltung der Regelung der Richtlinie ergibt.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 11.11.2020 - 18 B 544/19- mit weiteren Nachweisen veröffentlicht in juris.

Jedenfalls steht eine Drittstaatsangehöriger, der sich auf die akzessorische Freizügigkeit, die einem mitziehenden Familienangehörigen eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger zusteht, beruft, eine derartige Bescheinigung bereits dann zu, wenn er den Antrag auf eine Aufenthaltskarte bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt hat. Ob die Voraussetzungen einer Aufenthaltskarte tatsächlich vorliegen, muss in dem Verwaltungsverfahren geklärt werden. Nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 Unionsbürgerrichtlinie wird die Bescheinigung – die kein Verwaltungsakt ist – unabhängig von der Glaubhaftmachung der Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts ausgestellt. Von der Ausstellung einer Bescheinigung über die Antragstellung wurde – wohl - abgesehen, weil die Ausstellung der Aufenthaltskarte von Amts wegen erfolgt. In Fällen, in denen die Prüfung der Voraussetzungen des Aufenthaltsrecht sich hinziehen, besteht aber ein Anspruch auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Antragstellung, um einen ordnungsgemäßen Aufenthalt nachweisen zu können. § 5 Abs. 1 Satz 2 FreizügG/EU ist daher richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass mit der Anmeldung eine Bescheinigung auszustellen ist.

vgl. Bergmann/Dienelt Ausländerrecht Kommentar 13. Aufl. 2020 § 5 Abs 1 FreizügG Rn. 20.

Die Bescheinigung, die die Antragsgegnerin dem Antragsteller ausstellen muss, ist rein deklaratorischer Natur. Sie bescheinigt aber für potentielle Arbeitgeber des Antragstellers seine gegenwärtig vermutete Freizügigkeit aufgrund eines bereits durch Vorlage von Urkundenablichtungen glaubhaften Vortrags eines Familiennachzugs zu einem Unionsbürgers.

Nach der zitierten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts kann ein Antragsteller, die Bescheinigung schon im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes unter Vorwegnahme der Hauptsache erstreiten. Der Verweis auf die Durchführung eines Hauptsacheverfahrens sei nach den Umständen des Einzelfalles unzumutbar. Gründe, warum im vorliegenden Fall der Antragsteller auf die Durchführung des Hauptsacheverfahrens zu verweisen sei, sind nicht erkennbar.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertentscheidung folgt aus § 53 Abs. 1 und 2, § 52 Abs. 1 GKG. Dabei hat die Kammer wegen des vorläufigen Charakters der begehrten Bescheinigung den Streitwert für das Eilverfahren auf ein Viertel des gesetzlichen Auffangstreitwertes festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Beschwerde eingelegt werden.

Statt in Schriftform kann die Einlegung der Beschwerde auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Beteiligten müssen sich bei der Einlegung und der Begründung der Beschwerde durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Gegen Ziffer 2 dieses Beschlusses kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde eingelegt werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerdeschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.

Schuster



Beglaubigt
Mönch, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle